

Allgemeine Bedingungen für den Material- und Dienstleistungseinkauf der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

1) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH schriftlich zugestimmt.

2) Die Übersendung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers im Rahmen der gewöhnlichen Korrespondenz, der Rechnungsstellung oder anlässlich der in regelmäßigen Abständen aus rechnungstechnischen Gründen erfolgenden Neuerteilung oder Bestätigung von Aufträgen, bewirkt keine Änderung dieser Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird.

3) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge und Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Vertragsabschluss

1) Nur schriftlich erteilte Aufträge sind gültig. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Geht die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zusendung des Auftrages beim Auftraggeber ein, kann der Auftrag ohne weitere Begründung seitens des Auftraggebers storniert werden.

§ 3 Preise, Preisstellung, Zahlungsbedingungen

1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtpreis hinaus ausgeschlossen.

2) Rechnungen können seitens der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ausgewiesene Bestellnummer, sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Lieferant nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH geltend zu machen.

3) Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben.

4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Liefertermin

1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Erbringt der Auftragnehmer seine Lieferung/Leistung auch ohne Verschulden nicht zur vereinbarten Zeit, so ist der Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2) Der Lieferant ist verpflichtet, die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3) Im Fall des schuldhaften Lieferverzuges durch den Lieferanten ist die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Lieferwerts entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Werktag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes entsprechend Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

4) Sofern die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Lieferwertes pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, bei Körperschäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH beruht.

§ 5 Lieferung, Erfüllungsort, Transport

1) Die Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt. Rechte Dritter an vom Auftragnehmer zu liefernden Gegenständen sind dem Auftraggeber aufzudeckend offen zu legen.

2) Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei der Energie Wasser Niederrhein GmbH voraus. Für die zugesicherten Eigenschaften sind vom Lieferanten deutschsprachige Aufzeichnungen über Herstellungs- und Prüfungsvorgänge zu führen, deren Inhalt ebenso wie die Prüfungsvorschriften als vereinbart gelten. Alle technischen Unterlagen sind in deutscher Sprache rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3) Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort vereinbart ist, am Geschäftssitz der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zu erfolgen.

4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen den Anforderungen der anerkannten Regeln der Technik (z. B. den DVGW- oder VDE-Bestimmungen) entsprechen.

5) Die zu liefernde Ware sowie die Durchführung und Abwicklung von Aufträgen aller Art (einschließlich Planungsaufträgen) müssen den zur Zeit gültigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regelungen, anderen Arbeitsschutzvorschriften, sowie im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

6) Für Produkte, bei deren Verwendung und/oder Entsorgung Gefahren entstehen können und zu deren Abwehr im Sinne der Gefahrstoffverordnung Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ein DIN-Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern.

7) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Lieferungen unter umweltgerechten Gesichtspunkten auszuführen.

8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, bei allen Transporten die geltenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere die GGVSE (Gefahrgutverordnung-Straße und Eisenbahn) zu erfüllen und auf entsorgungspflichtige Güter (auch in den kaufmännischen Begleitpapieren) besonders hinzuweisen.

9) Für Bauleistungen gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB) und ergänzend die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH.

10) Bei Leistungen sind die von einem Beauftragten des Auftraggebers geprüften und unterzeichneten Aufmaße/ Stundenzettel der Rechnung beizufügen.

§ 6 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

1) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

2) Die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

3) Die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden.

4) Die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einen mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

5) Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im übrigen unberührt.

§ 7 Gefahrenübergang, Dokumente

1) Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Lieferung.

2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH nicht einzustehen.

§ 8 Mängeluntersuchung, Mängelansprüche, Garantie

1) Die Mängelansprüche der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH gegen den Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Auftragnehmers mit der Beseitigung von Mängeln kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf das Recht der Mängelrüge.

2) Die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übergabe der Ware auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen und Mängel zu rügen. Die Mängelrüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Feststellung der Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen abgesendet wird.

3) Soweit keine weitergehende Garantie vereinbart wird, übernimmt der Auftragnehmer für die Dauer von 2 Jahren ab Lieferung/Leistungsbringung die Gewähr dafür, dass der Liefer-/ Leistungsgegenstand keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigende Mängel zeigt und die vertraglich vorausgesetzten oder zugesicherten Eigenschaften aufweist. Mißlingt nach Ansicht der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH die Nachbesserung bzw. Nichtlieferung, hat der Auftragnehmer Schadenersatz zu leisten. Das Rücktrittrecht der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH bleibt vorbehalten. Die Regelung gilt insbesondere auch für Mängel und Schäden, die auf Produktions- und/oder Materialfehler seitens des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

§ 9 Haftung

1) Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Die Möglichkeit der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, über die Deckungssumme der Versicherung hinaus Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant weist der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH diese Versicherung auf Wunsch nach.

§ 10 Schutzrechte, Geheimhaltung

1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2) Der Vertragsabschluß ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsabschluss mit der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. Die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

3) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

4) Wird die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH von diesen Ansprüchen freizustellen; die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen.

5) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, wird der Geschäftssitz der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH als Gerichtsstand vereinbart. Die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.

2) Es findet deutsches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.4.1980 – Anwendung

§ 12 Salvatorische Klausel

1) Die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.